

1. Januar 2022

# Rechtsdienstreglement des Kaufmännischen Verbandes

## 1. Rechtsauskünfte

Der Kaufmännische Verband erteilt seinen Mitgliedern unentgeltlich umfassende Rechtsauskünfte in arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen, die mit ihrem Arbeitsverhältnis zusammenhängen, und die nach schweizerischem Recht zu beurteilen sind. Die Mitglieder melden sich dazu per internetbasiertem Fallanmeldeformular beim Rechtsdienst des Kaufmännischen Verbandes (nachfolgend Rechtsdienst), soweit die Sektion die Rechtsdienstleistung nicht selber erbringt. Wird die Rechtsdienstleistung nicht ausschliesslich durch die Sektion selber erbracht, können Rechtsanfragen durch die Sektion jederzeit zur (weiteren) Bearbeitung dem Rechtsdienst übergeben werden.

Die Auskünfte werden nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch unter Ablehnung jeglicher Verantwortung gegeben.

## 2. Intervention

Können sich ein Mitglied und der Arbeitgeber, eine Institution oder eine Behörde in einem Konflikt, der im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis steht, nicht einigen, kann der Rechtsdienst / die Sektion zugunsten des Mitglieds bei der Gegenseite intervenieren. Die Intervention erfolgt, wenn die Forderung des Mitglieds berechtigt erscheint und nachdem es sich zuerst aufgrund der Beratung durch den Rechtsdienst / die Sektion erfolglos mit der Gegenpartei auseinandergesetzt hat.

Der Rechtsdienst / die Sektion führt die Intervention für das Mitglied in der Regel unentgeltlich durch. Hat jedoch das Mitglied den Rechtsdienst / die Sektion falsch oder unvollständig orientiert, können ihm die Kosten ganz oder teilweise überbunden werden.

Führt die Intervention nicht zum Erfolg, hat das Mitglied Anspruch auf Rechtsschutz gemäss vorliegendem Reglement.

## 3. Compliance

Betreffen Fragen oder Konflikte eines Mitglieds gemäss Ziff. 1 und 2 vorstehend den Kaufmännischen Verband, eine seiner **Organisationen\*** oder eine Sektion in der Funktion als Arbeitgeberin, so wird die Rechtsberatung und Intervention zur Vermeidung von Interessenkonflikten durch eine externe juristische Fachstelle durchgeführt. Die Inanspruchnahme der Rechtsberatung der externen Fachstelle erfolgt per internetbasiertem Fallanmeldeformular beim Rechtsdienst. Führt die Intervention durch die externe Fachstelle nicht zum Erfolg, hat das Mitglied Anspruch auf die Leistungen der Rechtsschutzversicherung gemäss Ziff. 6 dieses Reglements.

\*examen.ch AG, HWZ Hochschule für Wirtschaft Zürich, SIB Schweizerisches Institut für Betriebsökonomie, SIZ Schweizerisches Informatik Zertifikat, SKV Immobilien AG, Verlag SKV AG, 12 Bildungsinstitutionen der KV Bildungsgruppe Schweiz, Swiss HR Academy  
(keine abschliessende Aufzählung)

## 4. Wartefrist

Der Anspruch auf Rechtsauskunft und Intervention besteht bei Eintritt des fallauslösenden Grundereignisses nach dem dritten Monat seit Beginn der Mitgliedschaft (Wartefrist) und ab diesem Zeitpunkt für Ereignisse die während der Mitgliedschaft beim Kaufmännischen Verband entstehen.

Im Bereich des Arbeitsrechts ist das Datum des streit auslösenden Ereignisses massgebend. Im Bereich des Sozialversicherungsrechts ist das Datum des Ereignisses, das den Versicherungsanspruch auslöst, ansonsten das Datum der den Streit auslösenden Mitteilung massgebend.

## 5. Einschränkungen

Tritt das Mitglied aus dem Verband aus, so erlischt der Anspruch auf Rechtsauskunft und Intervention mit dem letzten Tag, für welchen der Mitgliederbeitrag bezahlt wurde.

Vertritt der Rechtsdienst / die Sektion hinsichtlich der Abwicklung eines Rechtsfalles eine andere Meinung als das Mitglied, insbesondere wenn ein Fall als aussichtslos erachtet wird oder wenn das Mitglied einen aussergerichtlichen Vergleich ablehnt, ohne dass eine gerichtliche Durchsetzung gemäss Einschätzung des Rechtsdienstes bzw. der Sektion ein vorteilhafteres Resultat verspricht, ist der Rechtsdienst / die Sektion nicht verpflichtet, (weitere) Leistungen zu erbringen.

In Fällen einer Überbeanspruchung des Rechtsdienstes durch das Mitglied (überdurchschnittlich viele Rechtsfälle) sowie bei Fällen, in denen das Mitglied während der Abwicklung des Rechtsfalles ein unzumutbares Verhalten zeigt oder einen unverhältnismässigen Aufwand verursacht, kann der Rechtsdienst / die Sektion die Rechtsdienstleistung einstellen. Die entsprechende Beurteilung liegt im alleinigen Ermessen des Rechtsdienstes / der Sektion und ist endgültig.

## 6. Rechtsschutz

Der Rechtsdienst überprüft die Akten und entscheidet, ob die Voraussetzungen für den Rechtsschutz gegeben sind. Der Rechtsdienst / die Sektion kann selber eine Einsprache vornehmen oder das Verfahren vor der zuständigen Schlichtungsbehörde (Friedensrichter) führen. Die Anmeldung eines Rechtsschutzfalles durch die Sektion erfolgt per internetbasiertem Fallanmeldeformular beim Rechtsdienst. Die Gesuchstellung an die Rechtsschutzversicherung wird in jedem Fall durch den Rechtsdienst vorgenommen.

Das Mitglied hat bei gerichtlichen Streitigkeiten aus seinem Arbeitsverhältnis, einschliesslich dem Gebiet der Sozialversicherung, Anspruch auf Rechtsschutz, sofern der Rechtsstreit frühestens drei Monate nach Beginn der Mitgliedschaft (Karenzfrist) entstand und kein Rückstand bei der Bezahlung der Mitgliederbeiträge besteht und der Rechtsfall aus formellen oder materiellen Gründen nicht aussichtslos erscheint.

Der Rechtsschutz kann verweigert oder entzogen werden, wenn seitens des Mitglieds eine strafbare Handlung oder grobes Selbstverschulden vorliegt, das Mitglied seine Mitwirkungspflicht verletzt oder das Mitglied ohne vorgängige Einwilligung des Rechtsdienstes / der Sektion einem Vergleich zustimmt.

Der Rechtsdienst stellt ein Gesuch an die Rechtsschutzversicherung, wenn im Rechtsstreit keine Einigung erzielt werden kann und es sinnvoll erscheint, einen Rechtsanwalt beizuziehen.

Für den Rechtsschutz der Rechtsschutzversicherung gelten die entsprechende Versicherungsbedingungen. Diese werden im Anhang aufgeführt und sind Bestandteil dieses Rechtsdienstreglements.

## **7. Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 1. September 2020 und tritt in Kraft am 1. Januar 2022. Für die Änderungen ist der Zentralvorstand zuständig.

Angenommen an der Sitzung des Zentralvorstandes vom 26. Mai 2021.

## Berufs-Rechtsschutz für die Mitglieder des Kaufmännischen Verbandes Schweiz (KFMV)

### Allgemeine Versicherungsbedingungen der CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG (Ausgabe 01.2022)

#### 1. Versicherte Personen und Eigenschaften

Alle Mitglieder des Kaufmännischen Verbandes Schweiz sowie die Mitglieder von angeschlossenen Schulen und Verbänden im Zusammenhang mit ihrer unselbständigen beruflichen Tätigkeit.

#### 2. Ausschliesslich versicherte Streitigkeiten und Verfahren

Es sind ausschliesslich die folgenden Streitigkeiten, Verfahren und Rechtsberatungen versichert:	Versicherungs- summe in CHF	Örtliche Geltung
a) <b>Straf- und Verwaltungsrecht:</b> Straf- und Administrativverteidigung bei Verfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten. Lautet der Vorwurf auf eine vorsätzliche Verletzung von Straf- und Administrativvorschriften, übernimmt die CAP am Ende des Verfahrens rückwirkend die nicht bereits durch das zuständige Gericht entschädigten Kosten, wenn durch rechtskräftigen Entscheid das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt ist, die versicherte Person freigesprochen oder nur der fahrlässigen Verletzung einer Strafvorschrift schuldig gesprochen wird (ausgeschlossen ist insbesondere die Deckung bei Freispruch infolge Verjährung oder Schuldunfähigkeit sowie bei Rückzug des Strafantrages aus irgendeinem Grund)	600'000	CH/FL
b) <b>Versicherungsrecht:</b> Streitigkeiten mit Privat- oder Sozialversicherungen, die den Versicherten decken, inklusive Pensions-, Arbeitslosen- und Krankenkassen. Steht eine Streitigkeit im Zusammenhang mit einer vollen oder teilweisen Erwerbsunfähigkeit, gilt der Versicherungsschutz unabhängig davon, ob diese auf ein berufliches oder ausserberufliches Ereignis zurückzuführen ist	600'000	CH/FL
c) <b>Arbeitsrecht:</b> Arbeitsrechtliche Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber	600'000	CH/FL
<b>Die Versicherungsdeckung gilt für den Nichtverkehrsbereich</b>		

#### 3. Versicherte Leistungen

- a) Die CAP erbringt pro Schadenfall die folgenden Leistungen bis zu den unter Art. 2 erwähnten Versicherungssummen, sofern in diesem Artikel nichts anderes vorgesehen ist.

Die vorprozessuale und aussergerichtliche Vertretung der Mitglieder wird vom zuständigen Rechtsdienst des Kaufmännischen Verbandes wahrgenommen, soweit aufgrund der Komplexität des Falles dies für den Rechtsdienst zumutbar bzw. vertretbar ist.

- b) Übernahme der folgenden Kosten:

- Kosten von Expertisen und Analysen, die von der CAP oder einer Zivil-, Straf- oder Verwaltungsbehörde angeordnet werden
- Gerichts-, Schiedsgerichts- und Mediationskosten
- Parteientschädigungen, die dem Versicherten auferlegt werden
- Anwaltshonorare zu den orts- und marktüblichen Tarifen
- Inkassokosten für das Inkasso der Forderungen, die der versicherten Person aus einem versicherten Rechtsfall gemäss Art. 2 zustehen, bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung
- Strafkautionen (nur vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft)

Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.

- c) Es gilt ein Mindeststreitwert von CHF 1'000. Pro Schadenfall wird zudem ein Selbstbehalt von 20% des externen Schadenaufwandes erhoben, dies bis zu einem Maximalbetrag, welcher wie folgt ermittelt wird:

Streitwert in CHF	max. Selbstbehalt in CHF
1'000 bis 30'000	2'000
30'001 bis 60'000	3'000
60'001 bis 100'000	4'000
Ab 100'000	5'000

Betrifft ein Rechtsfall ausschliesslich das Rechtsgebiet Strafverteidigung, gilt generell ein Selbstbehalt von CHF 1'000. Bei periodischen Leistungen, wie Renten, gilt als massgebender Streitwert der jährliche Rentenanspruch.

- d) Bei grober Fahrlässigkeit behält sich die CAP eine Kürzung ihrer Leistung von 30% vor.
- e) Arbeitsrechtliche Streitigkeiten sind nur bis zu einem Gesamtstreitwert von CHF 300'000 (Forderung inkl. Widerklage) versichert. Liegt der Gesamtstreitwert über diesem Betrag, ist die Versicherungssumme auf CHF 60'000 beschränkt.
- f) Die CAP kann sich durch den Ersatz des materiellen Streitnutzens von ihrer Leistungspflicht befreien.
- g) Bei mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Art. 2 zuordnen lassen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal. Sind bei einer oder mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Art. 2 zuordnen lassen, mehrere versicherte Personen gemäss Art. 1 betroffen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal.

#### 4. **Örtliche und zeitliche Geltung**

- a) Für die unter Art. 2 erwähnten Streitigkeiten und Verfahren gilt der in der Tabelle unter Art. 2 erwähnte örtliche Geltungsbereich.
- b) Für Neumitglieder gilt eine Karenzfrist von 90 Tagen. Die Karenzfrist entfällt bei einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtlosem Übergang.
- c) Die CAP gewährt Rechtsschutz, wenn das versicherte Risiko und das Grundereignis während der Vertragsdauer, beziehungsweise nach Ablauf der Karenzfrist, eintreten.  
Die CAP gewährt keinen Rechtsschutz, wenn ein Schadenfall nach Vertragsende angemeldet wird.  
Als Zeitpunkt des Eintritts des Grundereignisses gilt:
  - Wenn der Versicherte straf- oder administrativrechtlich verfolgt wird: die tatsächliche oder angebliche Widerhandlung, aufgrund derselben der Versicherte in ein Straf- oder Administrativverfahren verwickelt ist.
  - Bei Streitigkeiten mit Versicherungen:
    - bei Fällen im Zusammenhang mit dem Ersatz des Erwerbseinkommens: Im Zeitpunkt der Geldleistung
    - bei Unfällen: Im Zeitpunkt des Unfalls
    - bei Krankheit: Im Zeitpunkt der erstmaligen, ärztlich attestierten, vorübergehenden oder definitiven teilweisen oder vollumfänglichen Arbeitsunfähigkeit.
  - In allen übrigen Fällen beim erstmaligen Eintritt des Ereignisses, welches den Anspruch gegenüber der Versicherung auslöst.
- d) Der Versicherungsschutz endet bei Verlust oder Auflösung der Mitgliedschaft und in jedem Fall bei Auflösung des Versicherungsverhältnisses zwischen der CAP und dem Kaufmännischen Verband Schweiz.

#### 5. **Abwicklung eines Rechtsfalles**

- a) Der Bedarf an Rechtshilfe ist so rasch wie möglich zu melden an: **Kaufmännischer Verband Zürich, Pelikanstrasse 18, 8001 Zürich, Tel.: +41 44 211 33 22, rechtsberatung@kfmv-zuerich.ch.**  
Der zuständige Rechtsdienst des Kaufmännischen Verbands übernimmt die erste Beratung, die aussergerichtliche Vertretung und soweit möglich die Vertretung vor der Schlichtungsbehörde und die Einsprachen an Sozialversicherungen. Schadenfälle, welche ein prozessuales Vorgehen oder auf Grund ihrer Komplexität eine Vertretung durch die CAP erfordern und nach Ansicht vom zuständigen Rechtsdienst des Kaufmännischen Verbands über intakte Prozessaussichten verfügen, werden der CAP Rechtsschutz, Grosskundenbetreuung, Postfach, 8010 Zürich, Tel. +41 (0)58 358 09 09, Fax +41 (0)58 358 09 10, capoffice@cap.ch, www.cap.ch zur Prüfung und weiteren Bearbeitung übergeben.
- b) Der Versicherte darf ohne Zustimmung der CAP – vorbehaltlich vorsorglicher Massnahmen zur Fristwahrung keine Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und keine Rechtsmittel ergreifen. Zudem hat der Versicherte der CAP alle Unterlagen betreffend den Schadenfall zu übermitteln. Kommt der Versicherte diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern, wenn der Versicherte nicht beweist, dass ihn nach den Umständen an der Verletzung dieser Obliegenheiten kein Verschulden trifft oder die Verletzung keinen Einfluss auf den Umfang der von der CAP geschuldeten Leistungen hatte.
- c) Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gemäss anwendbarem Prozessrecht der Beizug eines unabhängigen Rechtsvertreters notwendig ist oder wenn eine Interessenkollision entsteht (zwei CAP-Versicherte gehen gegeneinander vor oder ein Versicherter geht gegen eine Gesellschaft der Allianz Gruppe vor), hat der Versicherte die freie Wahl des Rechtsvertreters. Akzeptiert die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, von welchen einer von der CAP angenommen werden muss.
- d) Treten zwischen dem Versicherten und der CAP Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahmen zur Schadenerledigung auf oder erachtet die CAP eine Massnahme als aussichtslos, begründet sie die Ablehnung gegenüber dem Rechtsvertreter oder dem Versicherten schriftlich und weist gleichzeitig darauf hin, dass der Versicherte die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen kann, der durch den Versicherten und die CAP gemeinsam bestimmt wird. Die Kosten sind von der unterliegenden Partei zu bezahlen.
- e) Leitet der Versicherte trotz Verweigerung der Leistung wegen Aussichtslosigkeit auf eigene Kosten einen Prozess ein, und erwirkt es dadurch ein Urteil, das günstiger ausfällt als die von der CAP schriftlich begründete Lösung, übernimmt die CAP die durch dieses Vorgehen entstandenen Kosten bis zum Höchstbetrag der Versicherungssumme.

## **6. Nicht versicherte Fälle und Leistungen**

- a) Fälle, die unter Art. 2 und Leistungen, die unter Art. 3 nicht erwähnt sind.
- b) Arbeitsrechtliche Streitigkeiten von Mitgliedern mit Geschäftsleitungs- oder Verwaltungsratsfunktion sofern sie mit mehr als 10% am Aktienkapital ihres Arbeitgebers beteiligt sind.
- c) Kosten und Gebühren aus Strafbefehlen; Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen bei Trunkenheit und Drogenkonsum; Schadenersatz und Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter oder eine Haftpflichtversicherung verpflichtet ist.
- d) Streitigkeiten und Verfahren, die im Zusammenhang mit einer selbständigen Neben- oder Haupterwerbstätigkeit stehen.
- e) Streitigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit Steuern, Gebühren, Abgaben und Zollangelegenheiten.
- f) Reine Inkassostreitigkeiten, bei welchen das Bestehen und die Höhe der Forderung nicht bestritten ist sowie Streitigkeiten im Zusammenhang mit Forderungen, die der versicherten Person abgetreten worden sind.
- g) Betreibungs- und Konkurskosten in nicht versicherten Fällen.
- h) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschafts-, Vereins- oder Stiftungsrecht.
- i) Streitigkeiten betreffend geistiges Eigentum.
- j) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten, im Zusammenhang mit Kunstgegenständen, Schmuck, Wertpapieren und mit spekulativen Rechtsgeschäften.
- k) Schadenereignisse infolge von Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung oder im Zusammenhang mit Kernspaltung oder Kernfusion.
- l) Wenn es sich um Streitigkeiten oder Interessenkonflikte zwischen Personen handelt, die durch dieselbe Police versichert sind (dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf den Versicherungsnehmer selbst).
- m) Wenn der Versicherte gegen den Kaufmännischen Verband Schweiz und dessen Sektionen, die CAP und deren Mitarbeiter im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit vorgehen will. Wenn der Versicherte gegen Personen, die in einem durch die CAP versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen oder erbracht haben, vorgehen will.

## **7. Information zum Datenschutz**

Der Kaufmännische Verband Schweiz sowie die CAP behandeln die Daten der Versicherten absolut vertraulich und beachten bei der Bearbeitung und Aufbewahrung der Personendaten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und seiner Verordnung. Die Daten werden nur für die gewünschten Zwecke genutzt (z.B. Erstellen einer Offerte/Police oder Zustellung von Unterlagen) und nicht an Dritte weitergegeben. Um einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können und die Kosten zu optimieren, werden die Dienstleistungen der CAP teilweise durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist die CAP auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe der Daten ihrer Versicherten angewiesen. Im Zusammenhang mit Produktoptimierungen bearbeitet die CAP die Daten für interne Marketingzwecke. Die Versicherten haben ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung ihrer elektronisch gespeicherten oder im Dossier abgelegten Daten.